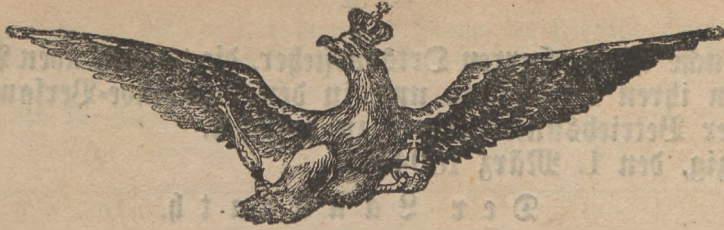


Dieses Blatt er-  
scheint jeden Mitt-  
woch und Sonn-  
abend. Der Abonn-  
ementspr. pro Jahr  
ist von Auswärtigen  
mit 3 M 75 ¢ bei der  
nächsten Postanstalt,  
von Hiesigen mit  
3 M im Intell-  
Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v.  
Behörden, als auch  
v. Privatpersonen,  
werden in Danzig  
im Intelligenz-  
Comt. Jopengasse 8  
angenommen. Preis  
der gewöhnlichen  
Zeile 20 ¢

# Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

## Kreis Danziger Höhe.

N<sup>o</sup> 19.

Danzig, den 7. März.

1894.

### Ämtlicher Theil.

#### I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Gemäß § 55 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, ist jeder in einem land- oder forstwirthschaftlichen Betriebe vorkommende Unfall, durch welchen eine Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen zur Folge hat, **innerhalb 2 Tagen** sowohl bei der Ortspolizeibehörde (Ämtsvorsteher) als auch bei dem Kreis-Ausschusse auf dem vorgeschriebenen Formular anzumelden und ist die Verspätung oder Unterlassung der Anmeldung im § 124 a. a. D. mit einer Strafe bis 300 M. bedroht.

Obgleich diese Bestimmungen wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden sind, ist dennoch in letzterer Zeit eine Anzahl von Unfällen entweder zu spät oder garnicht angemeldet, so daß bedauerlicherweise die Bestrafung der betreffenden Betriebsunternehmer hat herbeigeführt werden müssen.

Indem ich im Uebrigen auf die Kreisblatts-Verfügungen vom 21. August und 15. September 1890 (Kreisblätter pro 1890 No. 35 u. 38)

verweise, ersuche ich die Herren Ortsvorsteher, die vorstehenden Bestimmungen wiederholt in ihren Ortschaften und in den Gemeinde-Versammlungen zur Kenntniß der Betriebsunternehmer zu bringen.

Danzig, den 1. März 1894.

Der Landrath.

2. Nach §§ 21 und 25 des Ergänzungs-Steuergesetzes vom 14. Juli 1893 und Artikel 36 der dazu erlassenen technischen Anleitung zur erstmaligen Schätzung des Werthes der Grundstücke, behufs der Steuer-Veranlagung vom 26. Dezember 1893, sind die Gemeinde- und Guts-Vorstände verpflichtet, alle diejenigen Merkmale zu ermitteln, welche ein Urtheil über den Umfang und Werth des steuerpflichtigen Vermögens begründen können, sowie über die Merkmale für die Schätzung des Werthes der Grundstücke und des dazu gehörenden Gebäude- und beweglichen Inventars, ferner über Antheile des Grundbesitzes an gemeinschaftlichem Grundbesitz, über Nutzungen am Gemeinde-Vermögen oder an sonstigem gemeinschaftlichen Vermögen, sowie über andere Zubehörungen des Grundbesitzers und dergl. m. dem Kataster-Kontroleur durch ein ortskundiges Mitglied des Gemeinde-Vorstandes oder eine sonst geeignete ortskundige Person mündlich Auskunft zu erteilen. Nach § 45 des Gesetzes tragen die Gemeinden und Gutsbezirke die Kosten für die bei der Veranlagung der Ergänzungssteuer ihnen übertragenen Geschäfte.

Die Guts- und Gemeinde-Vorsteher fordere ich deshalb im Auftrage der Königl. Regierung hierdurch auf, auf Ansuchen des Königl. Kataster-Kontroleurs in dessen Amtszimmer hier selbst, entweder selbst, oder durch eine sonst geeignete ortskundige Person an der Hand der gemäß § 21 des Einkommensteuer-Gesetzes aufgestellten Nachweisungen, sowie auf Grund ihrer eigenen Kenntniß der Besitz-Verhältnisse der Steuerpflichtigen die erforderliche Auskunft zu erteilen.

Ich weise die Guts- und Gemeinde-Vorsteher noch besonders darauf hin, daß es in ihrem eigenen Interesse liegt, dem bezüglichen Ansuchen des Kataster-Kontroleurs bereitwilligst nachzukommen, da ihnen hierdurch eine Menge Schreibwerk und mancherlei Weitläufigkeiten ebenso auch der Ortschaft bedeutende Kosten erspart werden.

Selbstverständlich sind alle Orts-Vorstände auch verpflichtet, dem Kataster-Kontroleur bei örtlichen Ermittlungen, zu denen er sich veranlaßt sehen sollte, die erforderliche Auskunft zu erteilen bezw. zu beschaffen.

Danzig, den 3. März 1894.

Der Landrath.

3. Die Orts-Vorsteher beauftrage ich, die ihnen von hier zugehenden Grundsteuer- und Gebäudesteuer-Heberollen der Ortschaft für das Rechnungsjahr 1894/95 sofort 14 Tage lang im dortigen Amtszimmer öffentlich zur Einsicht auszulegen und vorher in ortüblicher Weise bekannt zu machen, daß dieses geschieht.

Nach Ablauf der Auslegfrist hat der Orts-Vorsteher am Schlusse der Heberollen amtlich zu bescheinigen, daß und binnen welcher Zeit die Offenlegung derselben stattgefunden hat.



Nach der Heberolle hat der Orts-Vorsteher Johann die Hebellste anzufertigen und demnächst die Heberolle binnen längstens 4 Wochen an das betreffende Königl. Kataster-Amt hier selbst abzuschicken.

Danzig, den 28. Februar 1894.

Der Landrath.

#### 4. Vorschriften

über die Besichtigung (Revision) der Drogen- und ähnlicher Handlungen.

1. Verkaufsstellen, an welchen Arzneimittel, Gifte oder giftige Farben feilgehalten werden, Drogen-, Material-, Farben- und ähnliche Handlungen — sind nebst den zugehörigen Vorraths- und Arbeitsräumen, sowie dem Geschäftszimmer des Inhabers der Handlung in der Regel alljährlich einmal unvermuthet zu besichtigen. Die Besichtigung erfolgt durch die Ortspolizei-Behörde unter Beihülfe eines approbirten Apothekers, und soweit thunlich, unter Zuziehung des zuständigen Physikus, der in diesem Falle die Besichtigung leitet.

In seinem Wohnorte muß der Physikus zur Leitung der Besichtigung stets zugezogen werden.

Ein Apotheker darf an dem Orte, an welchem er eine Apotheke besitzt, an der Besichtigung nur theilnehmen, wenn der Ort über 20 000 Seelen zählt; auch in solchen Orten ist von der Mitwirkung eines dort geschäftlich angefahrenen Apothekers in den Fällen abzusehen, in denen die zu besichtigende Handlung als Konkurrenzgeschäft für die betreffende Apotheke zu betrachten ist.

2. Bei der Besichtigung ist festzustellen:
  - a. ob die Bestimmungen der Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln (Reichs-Gesetz-Blatt S. 9) innegehalten worden sind, insbesondere, ob etwa in den Nebenräumen, namentlich der Drogenhandlungen, Arzneien auf ärztliche Verordnungen angefertigt werden;
  - b. ob die Aufbewahrung der Gifte und der Verkehr mit denselben den bestehenden Bestimmungen entspricht, und ob der Phosphor im Keller vorschriftsmäßig aufbewahrt wird. Auch die Concession zum Gifthandel ist einzusehen und das Giftbuch nebst den Giftscheinen auf ordnungsmäßige Führung zu prüfen.
3. Die Prüfung erstreckt sich ferner auf die Aufstellung und Aufbewahrung der indirekten Gifte und der giftigen Farben.
4. Die für den Geschäftsverkehr vorgeschriebenen Sondergeräthe (Waagen, Löffel, Mörser) für die Gifte und differenten Mittel müssen vorrätzig, gehörig bezeichnet und sauber gehalten sein.
5. Die Standgefäße und sonstigen Behältnisse müssen deutlich und in den vorgeschriebenen Farben bezeichnet sein.
6. Die vorhandenen Arzneimittel und Arzneistoffe sind auf Güte und Echtheit zu prüfen; sie dürfen weder verdorben noch verunreinigt sein. Bei der Beurtheilung der Güte der Waaren in denjenigen Handlungen, in welchen Arzneistoffe feilgehalten werden,

sind zwar nicht so strenge Anforderungen zu stellen wie an die Beschaffenheit der Arzneistoffe in Apotheken, jedoch sollen die Waaren brauchbar und dürfen nicht verderben sein.

7. Die Besitzer derartiger Verkaufsstellen sind nicht verpflichtet, präcisirte Waagen und Gewichte zu halten.
8. Für die Beseitigung kleiner offenbar auf Unwissenheit oder Irrthum beruhender Mängel geringer Unordnung und Unsauberkeit in den Verkaufs- und Nebenräumen hat die Polizeibehörde unter Hinweis auf den Befund der Besichtigung Sorge zu tragen. Größere Verstöße, erhebliche Unordnung und Unsauberkeit sind von ihr ernstlich zu rügen und im Wiederholungsfalle zur Bestrafung zu bringen.

Wegen der Uebertretung der Vorschriften der unter No. 2 erwähnten Verordnung vom 27. Januar 1890 und der Bestimmungen über den Verkehr mit Giften hat die Polizei-Verwaltung auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 (Gesetz-Sammlung S. 65) in Verbindung mit der Ausführungsanweisung vom 8. Juni desselben J. (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 152), die Strafe festzusetzen, wenn nicht nach Beschaffenheit der Umstände eine die Zuständigkeit der Ortspolizei überschreitende Strafe angemessen erscheint, in welchem Falle die gerichtliche Verfolgung durch den Amtsanwalt zu veranlassen ist.

Mit besonderer Strenge sind Fälle der Anfertigung von Arzneien auf ärztliche Verordnung (vergl. No. 2) zu verfolgen.

9. Ueber die Besichtigung ist eine Verhandlung aufzunehmen, auf Grund deren die Ortspolizeibehörde die erforderlichen Anordnungen trifft.
10. Der Physikus erstattet dem Regierungs-Präsidenten (in dem dem Polizei-Präsidenten zu Berlin unterstellten Bezirke dem letzteren) über die unter seiner Leitung stattgehabten Besichtigungen und deren Ergebnis am Schluß eines jeden Jahres kurzen Bericht, in welchem insbesondere anzugeben ist, ob und in welcher Höhe Polizei- oder gerichtliche Strafen verhängt und in welcher Art etwaige Vorschriftswidrigkeiten beseitigt worden sind.
11. Gelegentlich der Apothekenbesichtigungen haben die Bevollmächtigten des Regierungs-Präsidenten (des Polizei-Präsidenten zu Berlin in dem dem letzteren unterstellten Bezirke) auch die unter No. 1 gedachten Verkaufsstellen einer Besichtigung nach vorstehenden Grundrissen zu unterwerfen und die darüber aufgenommenen Verhandlungen demselben einzureichen.
12. Eine Besichtigung der Weinhandlungen durch die Physiker nach Maßgabe des Erlasses vom 27. April 1846 (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 65) findet in Zukunft nicht mehr statt.
13. Die durch die Besichtigung der Verkaufsstellen u. s. w. (vergl. No. 10) entstehenden Ausgaben sind als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu betrachten und fallen daher denselben zur Last, welche diese Kosten zu tragen haben.

Berlin, den 1. Februar 1894.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und  
Medizinal-Angelegenheiten  
gez. Voss.

Der Minister des Innern.  
Im Auftrage:  
gez. Haase.



Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, bei der Revision der Drogen-, Materialwaaren-, Farben- und ähnlichen Handlungen, in welchen Arzneimittel, Gifte oder giftige Farben festgehalten werden, nach den vorstehenden Vorschriften zu verfahren.

Danzig, den 27. Februar 1894.

Der Landrath.

---

5. Die Herren Amts-Vorsteher ersuche ich, die Liquidationen der Schiedsmänner für die Wahrnehmung von Terminen zur Abschätzung der auf polizeiliche Anordnung getödteten Pferde aus dem Etatsjahre April 1893/94 nunmehr baldigst in zwei Exemplaren und mit den vorgeschriebenen Bescheinigungen versehen, mir einzureichen.

Ebenso sind die Liquidationen über die aus der Staatsklasse zu gewährende Entschädigung für die auf polizeiliche Anordnung als roßverdächtig getödteten aber bei der Obduction nicht als roßkrank befundenen Pferde gleichfalls vorschriftsmäßig bescheinigt in zwei Exemplaren mit bald einzureichen.

Sollten die Schiedsmänner oder die Pferdebesitzer ihre Liquidationen den Herren Amtsvorstehern noch nicht vorgelegt haben, so sind dieselben aufzufordern, solches jetzt schleunigst zu thun, oder den Verzicht auf die Vergütung ausdrücklich zu erklären. Anträge, welche erst nach Schluß des Etatsjahres hier eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Danzig, den 1. März 1894.

Der Landrath.

---

6. Die Königl. Regierung hat die Ortschulinspektion über die beiden katholischen Schulklassen der Gemeindefchule in Praust einstweilig dem Kreis-Schulinspektor Dr. Scharse hieselbst übertragen.

Danzig, den 2. März 1894.

Der Landrath.

---

7. Nach § 1 der Verordnung vom 3. Januar 1881, betreffend die Förderung des Schulbesuchs in den Volksschulen (außerordentliche Beilage zu No. 3 des Amtsblattes pro 1881) haben die Gemeinde- und Guts-Vorsteher alljährlich zum 15. März die im Orte vorhandenen Kinder, welche das 6. Lebensjahr vollendet haben oder doch bis zum 30. Juni des laufenden Jahres vollenden werden, in ein Verzeichniß nach dem dort vorgeschriebenen Formular einzutragen und dasselbe dem Lehrer der Ortschule zu übergeben. Sind die Kinder der Ortschaft in Rücksicht auf das Religionsbekenntniß oder auf die Lage der Wohnstätten verschiedenen Schulen überwiesen, so ist für jede Schule ein besonderes Verzeichniß aufzustellen und dem betreffenden Lehrer zu übersenden.

Sämmtliche Guts- und Gemeinde-Vorsteher des Kreises beauftrage ich, dieses Verzeichniß der jetzt schulpflichtigen und bis zum 30. Juni d. J. schulpflichtig werdenden Kinder der

Ortschaft sofort anzufertigen und dem betreffenden Lehrer bezw. dem ersten Lehrer der Schule zuzustellen.

Bei denjenigen Kindern, welche Privat-Unterricht erhalten oder eine andere Schule besuchen, ist dieses in der Nachweisung zu vermerken.

Ferner beauftrage ich sämtliche Ortsvorstände, die Eltern und Pfleger der jetzt neu in die Schule aufzunehmenden Kinder schriftlich aufzufordern, diese Kinder fortan in die betreffende Ortschule zu schicken.

Danzig, den 1. März 1894.

Der Landrath.

---

8. Der Hofbesitzer Friedrich Strehle zu Nobel ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Nobel gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 3. März 1894.

Der Landrath.

---

9. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 26. Mai 1888 (Kreisblatt pro 1888 No. 22 Ziffer 7) fordere ich die Ortsvorstände des Kreises hiermit auf, mir die Nachweisungen über die in ihren Ortschaften vorgekommenen Zu- und Abgänge der taubstummen Kinder über 3 Jahre nach dem in der gedachten Kreisblattsverfügung mitgetheilten Schema spätestens bis zum 15. März d. J. einzureichen.

Die Erstattung von Vatatanzeigen ist nicht erforderlich.

Danzig, den 1. März 1894.

Der Landrath.

---

10. Nach §§ 9 und 36 des Sanitätspolizei-Regulativs vom 8. August 1835 ist jeder vorkommende Erkrankungsfall an Typhus der Polizei-Behörde anzuzeigen und zwar sind zu dieser Anzeige alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe und die Medicinalpersonen hinsichtlich der in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden Krankheitsfälle verpflichtet. Die Unterlassung der Anzeige wird mit einer Geldstrafe von 6 bis 15 *M.* geahndet, wenn der dazu Verpflichtete von dem Vorhandensein der Krankheit unterrichtet war.

Die Orts-Vorstände beauftrage ich, den Bewohnern der Ortschaft diese Anzeigepflicht jetzt noch besonders einzuschärfen.

Gemäß § 10 des Regulativs muß die Ortopolizeibehörde auf die erhaltene Anzeige die ersten Fälle der Krankheit ärztlich untersuchen lassen und wenn das Gutachten das wirkliche Vorhandensein derselben bestätigt, unverzüglich ihrer vorgelegten Behörde darüber Anzeige zu erstatten und die vorgeschriebenen Schutzmaßregeln ausführen zu lassen.

Die Herren Amts-Vorsteher ersuche ich daher, das erste Auftreten der Typhuskrankheit in einer Ortschaft sofort ärztlich feststellen zu lassen und Ermittlungen über den Ursprung der



Krankheit anzustellen, sowie mir von dem Krankheitsfall unverzüglich Anzeige zu machen und sich dabei darüber zu äußern, ob a. eine Einschleppung der Krankheit durch fremde aus inficirten Gegenden zugereiste Personen nachweisbar ist, oder ob b. die Krankheit durch die Bewohner eines bestimmten Hauses von außerhalb eingeführt worden oder ob c. mehr Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Krankheit am Orte selbst entstanden ist und daß ungünstige Gesundheits-Verhältnisse in der Ortschaft bezw. in der Wohnung der Ersterkrankten der Ausbildung und Verbreitung der Krankheit Vorschub geleistet haben.

Es ist ferner für die sofortige strenge Isolirung der Kranken und wenn irgend angängig, für deren Ueberführung in das nächste Krankenhaus, sowie für die Durchführung der erforderlichen Desinfection zu sorgen.

Was in dieser Beziehung geschehen, ist gleichfalls in dem mir über die Krankheit zu erstattenden Bericht anzugeben.

Ueber den Verlauf der Krankheit in der Ortschaft haben die Herren Amts-Vorsteher allwöchentlich Nachweisungen über den Zugang und Abgang, sowie über den verbliebenen Bestand an Kranken mir einzureichen.

Schließlich hebe ich noch besonders hervor, daß diese Bestimmungen sich auf jede Art von Typhus beziehen.

Danzig, den 5. März 1894.

Der Landrath.

---

## II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

11.

### Bekanntmachung.

Die Lieferung von

705 cbm Chausstrungssteinen,  
188 cbm feinen gesiebten Kies,  
793 cbm groben gesiebten Kies

für die Stationen 6,9 bis 9,2 + 50 — bei Langfuhr — der Danzig-Lauenburger Provinzial-Chaussee soll in öffentlicher Veititation am

Donnerstag, den 8 März d. J., und zwar:

die Lieferung der Chausstrungssteine um 10 Uhr Vormittags,

die Lieferung des feinen Kiesel um 11 Uhr Vormittags,

die Lieferung des groben Kiesel um 11 $\frac{1}{2}$  Uhr Vormittags

vergeben werden.

Die Termine werden im Geschäftszimmer des Unterzeichneten im Kreisbause zu Danzig, Sandgrube No. 24, Zimmer No. 10, abgehalten werden, daselbst liegen auch die Lieferungs-Bedingungen zur Einsicht aus.

Danzig, den 26. Februar 1894.

Der Provinzial-Baumeister.

In Vertretung:

Rath,

Kreisbaumeister.

12.

**Kleie-Versteigerung.**

Sonnabend, den 10. März 1894, Vormittags 10 Uhr, im Magazin 9, am Kielgraben  
öffentlicher Verkauf von Roggen-Kleie, Roggen-Fegekaff, Fußmehl, Brotabfällen sowie altem Eisen pp.  
Proviandamt Danzig.

13.

**Bekanntmachung.**

Die betreffenden Grundbesitzer werden hierdurch aufgefordert, die am 2. Februar cr.  
fällig gewesenen Grundzinsen (Canon) in längstens 14 Tagen bei Vermeidung kostenpflichtiger  
Mahnung an unsere Kämmerer-Kasse zu berichtigen.

Danzig, den 22. Februar 1894.

Der Magistrat.

**Nichtamtlicher Theil.**

**Deck = Anzeige.**

**In Kotofschken bei Danzig decken Morgens 8 Uhr:**

1. **„Hallunke“**, Rappe, 1,72 groß, geb. 1887 in Trachnen v. Fürstenberg a. d. Hallorin von Marsworth XX (engl. Vollblut) a. d. Halbflugel v. Vorwärts a. d. Hability zc. für 10 *Mk* und 1 *Mk* an den Stall.
  2. **„Abel“**, Rappe, 1,70 groß, geb. 1881 in Buglien v. Sector XX (engl. Vollblut) a. d. Aps v. Principal a. d. Aposta v. Promoter zc. für 9 *Mk* und 1 *Mk* an den Stall.
- Rümker.**

15.

Zwei hochtragende Kühe verkauft

**G. Hinz, Olschlau.**

16.

Ich beabsichtige mein in Herzberg, Danziger Niederung, gelegenes Grundstück, 3 kadm. Hufen und 1 1/2 Morgen Acker und Wiesen zu verpachten.

**J. Knoop—Rassenhuben.**

**Deckanzeige.**

17. Mein Fuchshengst, Trachner Ablunft, deckt gesunde Stuten für 11 *Mk* incl. Stallgeld. Deckzeit früh bis 8 Uhr, Nachmittags von 3—4 Uhr.

Der Betrag ist beim ersten Sprung zu entrichten.

**Mac Lean—Rofchau.**

18.

Ein guter Zweiräder auf Federn ist billig zu verkaufen Sandweg 20.

19.

Eine Wasserschnecke nebst Moole, 12 Fuß lang, 2 1/2 Fuß breit, im guten Zustande, ist billig zu verkaufen Ohra an der Mottlau No. 428.

Redakteur: J. A. Blotner in Danzig.

Druck und Verlag der A. Müller vormals Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Foyenstraße 8